

Der Vorsitzende des
Beirats bei der Unteren
Naturschutzbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 27.06.2019

Mitglieder des
Naturschutzbeirats bei der
Unteren Naturschutzbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 12. Sitzung des Naturschutzbeirats am

Mittwoch, den 10. Juli 2019 um 17.00 Uhr,

im **Großen Sitzungssaal, 1. Etage** des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg ein.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13- 1033.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin
3. Erweiterung der Abgrabung „Würm IV“ der Fa. H. W. Gottschalk GmbH in der Gemarkung Würm, Flur 3, div. Flurstücke
4. Erweiterung einer bestehenden Abgrabung in der Gemarkung Übach-Palenberg
5. Renaturierung des Rodebaches im Abschnitt zwischen Selfkant-Wehr und Selfkant-Tüddern in den Gemarkungen Wehr und Tüddern
6. Vorstellung Verwendung Ersatzgeld i. S. d. § 31 (4) Landesnaturschutzgesetz
7. Bericht der Verwaltung
8. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 2 bis 5 sind beigelegt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Schmitz

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 12. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. Juli 2019

Tagesordnungspunkt 2:

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin

Gemäß § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats sind die Sitzungsniederschriften vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

In der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 04.07.2018 ist Herr Amtsleiter Günter Kapell zum Schriftführer und Frau Kreisamtsrätin Silke Roemer zur stellvertretenden Schriftführerin bestellt worden.

Bedingt durch den Aufgabenwechsel der Frau Amtsrätin Silke Roemer ist eine neue stellvertretende Schriftführerin zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen, Frau Verwaltungsfachwirtin Sandra Thönnissen, welche für die Geschäftsführung des Naturschutzbeirates zuständig ist, zur stellvertretenden Schriftführerin zu bestellen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 12. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. Juli 2019

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung der Abgrabung „Würm IV“ der Fa. H. W. Gottschalk GmbH in der Gemarkung Würm, Flur 3, Flurstücke 47, 50-57, 164, 241/49 und 242/6 (Bestandsfläche), 211/7, 212/7, 235/8, 236/11, 12, 13, 237/14 und 408 tlw. (Erweiterung „Würm IV“)

Die Fa. H. W. Gottschalk GmbH plant die Erweiterung ihrer bestehenden Trockenabgrabung östlich der Ortslage Geilenkirchen-Leiffarth Richtung Norden. Die bestehende Abgrabung, bestehend aus den Teilflächen „Würm I“, „Würm II“ und „Würm III“, umfasst 6,3 ha, die Erweiterungsfläche „Würm IV“ 2,8 ha, sodass die Gesamtfläche der Abgrabung 9,1 ha beansprucht. Durch die Erweiterung soll die Gewinnung von 232.478 m³ Kies und Sand über einen Zeitraum von ca. 17 Jahren ermöglicht werden. Der Abbau erfolgt von den aktuell genutzten Abgrabungsflächen „Würm II“ und „Würm III“ aus in Richtung Norden, sodass in einem ersten Abbauabschnitt A 1 zunächst die Osthälfte der Erweiterungsfläche bis ca. 2029 abgegraben und bis 2030 verfüllt werden soll. Sukzessive folgt die Rekultivierung. Vom Abschnitt A 1 wird die Abgrabung dann in einem zweiten Abschnitt A 2 nach Westen fortgeführt. Dieser zweite Abschnitt soll bis ca. 2037 vollständig abgegraben und bis 2038 verfüllt werden. Im Anschluss erfolgt auch dort die Rekultivierung.

Die Erweiterungsflächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“ und sind Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Wurmthal“. Eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist somit erforderlich. Aufgrund des Interesses an Baumaterialien und der örtlichen Eignung der Fläche als Lagerstätte für Sand und Kies ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde das öffentliche Interesse einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art im Sinne des § 67 Absatz 1 Ziffer 1 BNatSchG hinreichend belegt, sodass nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde die Befreiung im Rahmen der Konzentrationswirkung des Abgrabungsbescheides erteilt werden kann.

Bei den von der Abgrabung betroffenen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Lediglich die Feldhecke, die derzeit als Sichtschutz entlang der nördlichen Grenze der bestehenden Abgrabung „Würm II/III“ existiert, wird im Zuge der fortschreitenden Abgrabung entfallen.

Da die Landschaft, die das Abgrabungsgelände umgibt, sehr kleinteilig und abwechslungsreich mit Obstwiesen, Gärten, Feldhecken, Aufforstungsflächen etc. strukturiert ist, entfällt eine Betroffenheit für die auf Ackerflächen normalerweise anzutreffenden Feldvogelarten. Nur die entfallende Sichtschutzhecke dient einigen nicht planungsrelevanten Vogelarten als Lebensraum. Da die Feldhecke jedoch an der nördlichen Grenze der Erweiterungsfläche „Würm IV“ bereits mit Beginn der Abgrabung in gleichwertiger Form ersetzt wird, finden auch die betroffenen Allerweltsarten ein Ausweichquartier.

Die 2-reihige Sichtschutzhecke wird im Zuge der Rekultivierung um eine 5-reihige Feldhecke, die zusätzlich mit Laubbäumen bestückt wird, ergänzt, sodass ein insgesamt knapp 25 m breiter linearer Gehölzstreifen inklusive Wildkrautsäumen in einer West-Ost-Achse

entstehen und somit die Biotopvernetzung zwischen dem Ortsrand von Geilenkirchen-Leiffarth und dem östlich gelegenen Bahndamm fördern wird. Der restliche und überwiegende Teil der Abgrabungsfläche wird als Acker wiederhergestellt. Mit dem Rekultivierungsplan wird den Vorgaben des Landschaftsplanes Rechnung getragen. Darüber hinaus kann der Eingriff auf diese Weise vollständig vor Ort ausgeglichen werden.

Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft sind gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes NRW in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes

- der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasser- verhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird,
- eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird,
- Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und
- Den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Landschaftsplanes nicht nachhaltig oder erheblich zuwidergehandelt wird.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde werden diese Bedingungen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 12. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. Juli 2019

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag auf Genehmigung der Erweiterung einer bestehenden Abgrabung in der Gemarkung Übach-Palenberg

Die Fa. Dohmen aus Übach-Palenberg beantragt zum Teil für sich selbst, zum Teil für die Fa. Davids aus Geilenkirchen, die südliche Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung östlich von Frelenberg in Richtung Stegh und Hoverhof, die von beiden Unternehmen betrieben wird. Die Gesamtfläche des Antrags umfasst 40 ha, davon 35 ha Erweiterungsfläche, die zu etwa gleichen Teilen auf die Unternehmen Dohmen und Davids verteilt sind. 5 ha sind bereits genehmigte Flächen. Für die Abgrabung der Flächen gibt es bereits einen Vorbescheid nach § 5 des Abgrabungsgesetzes.

Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft und stellen sich in der Örtlichkeit fast ausschließlich als intensiv genutzte Ackerflächen dar. Der Regionalplan sieht für den Großteil der Abgrabungsflächen einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau von nichtenergetischen, oberflächennahen Rohstoffen vor.

Insgesamt sollen vor Ort rund 6,5 Mio. m³ Sand und Kies im Zuge der Erweiterung der bestehenden Abgrabungen von beiden Unternehmen gewonnen werden. Ein Teil des Abraums kann für die Ton- und Ziegelindustrie verwendet werden. Der Rest wird im Zuge der Rekultivierung wiederverwendet. Der Abschluss des Abbaus ist für Ende 2043 geplant, die abschließende Rekultivierung soll 2044 erfolgen. Der Abbau soll in 8 Abschnitten erfolgen, jeweils 4 sind der Fa. Dohmen und weitere 4 der Fa. Davids zuzuordnen.

Die Rekultivierung orientiert sich am Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans „Teverener Heide“, der hier die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen vorsieht. Auf ca. 30 % der Erweiterungsfläche soll dauerhaft keine landwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgen. Damit ist der Eingriff nach den üblichen Bewertungsverfahren vollständig kompensiert.

Geplant sind zu Beginn der Abbautätigkeiten die obligatorischen Randeingrünungen entlang der Außengrenze des Abbaubereiches. Im Anschluss an die Abgrabung sollen Komplexe aus extensivem, kräuterreichem Grünland mit Gebüsch sowie Einzelgehölzen entstehen, auf denen einige Totholzhaufen aufgeschichtet werden sollen. Die Gesamtfläche der so hergerichteten Fläche beläuft sich auf 11,65 ha.

Beim Artenschutz hat man auf die meist durchgeführten Erhebungen verzichtet und ein sog. „Worst-Case-Szenario“ unterstellt, d. h. man geht davon aus, dass die üblicherweise vorkommenden Arten der offenen Feldflur vorkommen. Die Abfrage der LANUV-Daten umfasst 26 potenziell vorkommende planungsrelevante Arten, davon 20 Vogelarten. Das artenschutzrechtliche Gutachten unterstellt, dass für die Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn die Auslösung der Verbotstatbestände nicht sicher ausgeschlossen werden kann und formuliert somit sog. CEF Maßnahmen, die vermeiden sollen, dass es bezüglich der lokalen Populationen dieser Arten zu Verschlechterungen kommt. Mit Lerchenfenstern oder alternativ doppeltem Saatzeilenabstand sowie Schwarzbrachen will man das Auslösen entsprechender Verbote vermeiden. Diese Maßnahmen sollen sowohl im Vorfeld der Abgrabungstätigkeiten

wie auch im Bereich der wiederverfüllten Abschnitte erfolgen, sodass diesen Arten während der gesamten Laufzeit entsprechende Habitatstrukturen angeboten werden können. Hinzu kommen die üblichen Vorsichtsmaßnahmen wie das Abgehen der Flächen, sollte der Bodenabtrag nicht in der Winterzeit durchzuführen sein.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 12. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. Juli 2019

Tagesordnungspunkt 5:

Renaturierung des Rodebaches im Abschnitt zwischen Selfkant-Wehr und Selfkant-Tüddern in den Gemarkungen Wehr und Tüddern

Nach der vor ca. 15 Jahren vorgenommenen Renaturierung des Rodebaches im Gangelter Bruch gibt es seit vielen Jahren Bestrebungen, weitere Abschnitte des Rodebaches zu renaturieren. Bereits damals war die Renaturierung des Abschnittes im Bereich Wehr-Tüddern in der Diskussion.

Dem Kreis Heinsberg als untere Naturschutzbehörde gehören in den Gemarkungen Wehr und Tüddern bereits seit Beginn der 1990er Jahre rd. 21 ha Flächen, die hausintern unter der Bezeichnung „Gemeindebruch Wehr“ geführt werden. Vor ca. 3 Jahren hat die untere Naturschutzbehörde im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Flächen weitere Wiesenflächen erwerben können, die als Tauschflächen zum Eintausch weiterer Flächen unmittelbar an den Rodebach dienen sollten. Zwischenzeitlich konnten diese zum Tausch erworbenen Flächen nochmals so vertauscht werden, so dass nun die Möglichkeit gegeben ist, eine Renaturierung durchzuführen. Mit den neuen eingetauschten Flächen gibt es nun eine passende Möglichkeit, aus dem kanalisierten Rodebachbett an einer geeigneten Stelle auszuscheren und einen bestehenden Altarm des Rodebaches in die Renaturierung einzubeziehen. Darüber hinaus stellt die Gemeinde Selfkant weitere Flächen von ca. 4 ha für eine Renaturierung zur Verfügung. Damit ergibt sich die Gelegenheit, ca. 1,6 km kanalisierten Rodebach in mäandrierender Form auf rund 2,5 km über die Wiesen- und Forstflächen zu renaturieren. Anders als im Gangelter Bruch ist die Wasserführung hier auch bei Dürre mit rd. 200-300 Liter je Sekunde gesichert. Mit dem Aushub soll u. a. der Rodebachkanal verfüllt und später aufgeforstet werden.

Bei den von der Renaturierung betroffenen Flächen handelt es sich vorwiegend um Wiesenflächen, die bereits seit vielen Jahren ohne Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden, sowie um Forstflächen, die vor ca. 15 Jahren zum Teil mit Erle und Kirsche sowie Hainbuche aufgeforstet wurden. Darüber hinaus sind ca. 15 jährige Pappelflächen betroffen, meist mit starkem Brombeerunterwuchs, sowie noch ein Restbestand von hiebsreifen Pappeln.

Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „II/5 Selfkant“, der hier mit Ziffer 2.2-4 das Landschaftsschutzgebiet „Rodebachtal und Gangelter Heide“ sowie in Teilbereichen mit der Ziffer 2.4-60 einen geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Quellgebiet und Altarme am Rodebach“ ausweist. Im Landschaftsplan festgesetzt sind hier u. a. die Herausnahme der beschattenden Gehölze im Süden der Kleingewässer (zwecks Besonnung), sowie die Mahd der nicht beweideten Flächen im Turnus von drei Jahren im Spätherbst und Abfuhr des Mahdguts.

Die Planung und Ausführung der Maßnahme wird in Kooperation zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde vorgenommen. Mit der Maßnahme kann unter anderem ein sog. Strahlursprung nach der Definition der Wasserrahmenrichtlinie geschaffen werden. Die Baumaßnahme zur Renaturierung des Rodebaches ist für das Jahr 2019 (2. Jahreshälfte) geplant. Die Arbeiten zur Entnahme der im Renaturierungsbereich befindlichen Gehölze soll im Herbst 2019 durchgeführt werden.

Nach Durchführung des Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens nach dem Wasserhaushaltsgesetz, soll die Maßnahme vom Land NRW im Rahmen der Förderung für Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie mit bis zu 80 % bezuschusst werden. Der Eigenanteil soll über Ersatzgelder finanziert werden.

Da das Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 5 LNatSchG einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient, ist die Maßnahme nicht als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen. Eine im Vorfeld des Verfahrens durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Insbesondere wurde im Rahmen der Planungen Wert darauf gelegt, dass es durch die Renaturierung nicht ungewollt zu einer weiteren Entwässerung des benachbarten Naturschutzgebietes „Tüdderner Fenn“ sowie angrenzender Wiesen kommt. Vorkommende seltene Arten sollen in ihren Lebensräumen nicht geschädigt werden. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Der Landschaftsplan „Selfkant“ stellt für den betroffenen Raum das Entwicklungsziel 1 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Mit dieser Zielsetzung ist entsprechend des Satzungstextes auch die Abschnittsweise Renaturierung der Bachläufe aufgeführt.

Von den im LSG erlassenen Verboten des Landschaftsplans ist sowohl die Veränderung der Bodengestalt als auch die Anlage von Gewässern, insb. Fischteichen, sowie eine Veränderung oder Beeinträchtigung des Grundwassers im negativen Sinne betroffen. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist hier formal erforderlich, da der Landschaftsplan keine Unberührtheit für Renaturierungsmaßnahmen formuliert. Da die Maßnahme Bestandteil einer wasserrechtlichen Plangenehmigung/Planfeststellung sein soll, wäre die Befreiung im Rahmen der Bündelungswirkung des Verfahrens formal von der unteren Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde auszusprechen.

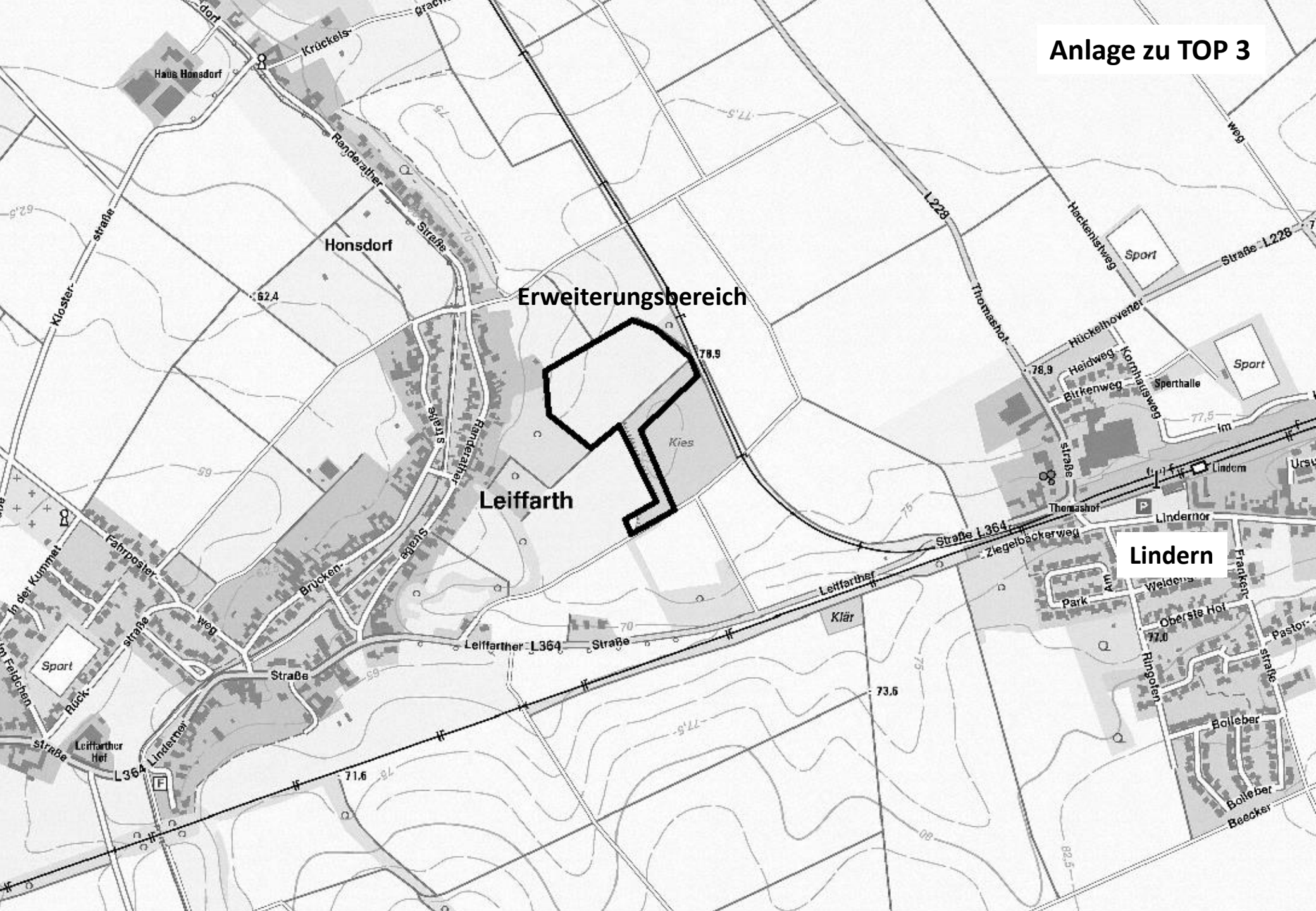
Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt der unteren Wasserbehörde, die Befreiung nach § 67 BNatSchG im Rahmen des Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens auszusprechen, da das überwiegende öffentliche Interesse der Renaturierung des Rodebaches gegenüber der Erhaltung des bestehenden Zustandes überwiegt.

Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Anlage zu TOP 3



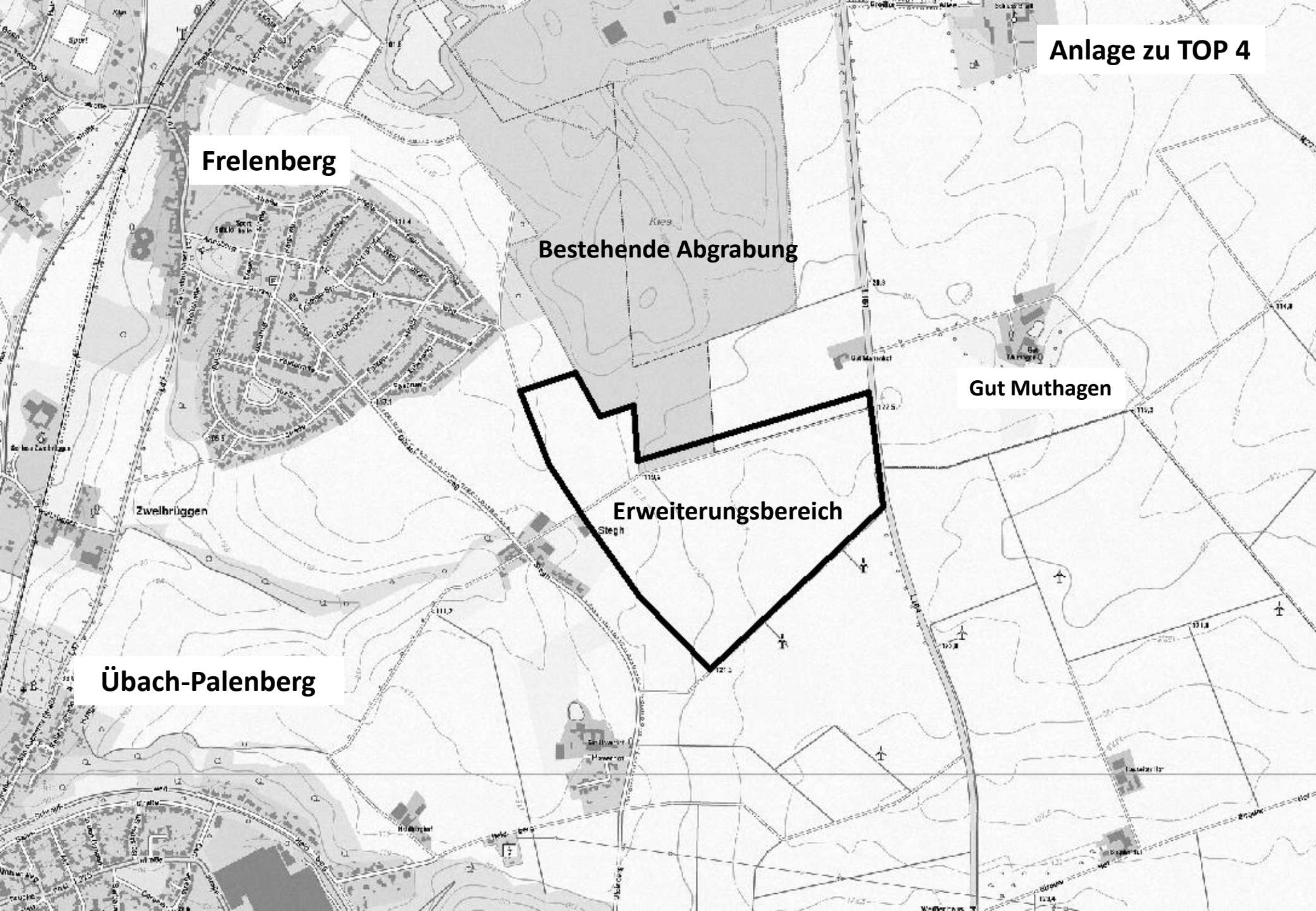
Frelenberg

Bestehende Abgrabung

Gut Muthagen

Erweiterungsbereich

Übach-Palenberg



Selfkant-Tüddern

Geplante Renaturierung

Selfkant-Wehr

